

Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

Änderungen für Schulkinder ab dem 10. Mai 2021

Schulkinder, die einen Hort, eine altersgeöffnete Kindertageseinrichtung (z.B. Haus für Kinder) oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden regelmäßig auf eine Coronavirus-Infektion getestet (vgl. [413. Kita-Newsletter](#)). Aus diesem Grund ist es vertretbar, den für die Möglichkeit des Hortbesuchs maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwert im Gleichklang mit den Grundschulen auf 165 anzuheben.

Das bedeutet: Grundschul Kinder dürfen ihren Hort, ihre altersgeöffnete Kindertageseinrichtung oder ihre Kindertagespflegestelle ab dem 10. Mai 2021 regulär besuchen, solange sich der 7-Tage-Inzidenzwert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt unter dem Wert von 165 bewegt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Kinder im Wechsel- oder Präsenzunterricht befinden. Erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 gelten für Grundschul Kinder die bereits bekannten Regelungen zur Notbetreuung. Wie schon bislang werden die Kreisverwaltungsbehörden künftig auch amtlich bekannt geben, sobald der Wert von 165 ausreichend lange über- oder unterschritten ist.

In den Pfingstferien können Grundschul Kinder demnach auch die Ferientagesbetreuung nach den Regelungen zum (eingeschränkten) Regelbetrieb regulär besuchen, sofern der 7-Tage-Inzidenzwert unter 165 liegt.

Für jüngere Kinder, die noch nicht in die Schule gehen, gibt es noch keine Möglichkeit zur regelmäßigen, nicht-invasiven Testung. Es gibt jedoch bereits verschiedene Projekte zu alternativen, innovativen Testmethoden. Zunächst muss allerdings ausreichend erprobt werden, ob solche Tests auch für jüngere Kinder geeignet sind. Dies ist der Fall, wenn Tests zugelassen sind und auch tatsächlich zuverlässige Ergebnisse liefern. Daher gilt für Nicht-Schulkinder die bislang geltende Regelung zur Notbetreuung ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von 100 zunächst weiter fort.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung